

# Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Kantonale Strassenverkehrsverordnung)

vom 7. Juli 1992

---

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 106 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) [1\)](#),

verordnet:

## I. Zuständigkeiten

### § 1

#### Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig zur Bewilligung von motor- und überregionalen radsportlichen Veranstaltungen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

### § 2

#### Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist zuständig für den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes, soweit in diesem oder anderen kantonalen Erlassen nicht eine andere Behörde oder Amtsstelle für zuständig erklärt wird.

### § 3

#### Kantonspolizei

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist zuständig für:

- die Überwachung des ruhenden und rollenden Strassenverkehrs;
- die Überwachung der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen;
- die Kontrolle über die gewerbmässige Vermietung von Motorfahrzeugen;
- die Kontrolle über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (Art. 34 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse [2\)](#));
- die Anordnung von Massnahmen bei Anzeichen von Angetrunkenheit im Strassenverkehr (Art. 55 Abs. 3 SVG [1\)](#));
- den Vollzug sämtlicher Vorschriften, für die das Bundesrecht die Polizeiorgane als zuständig erklärt.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Vereinbarungen mit der Stadt Schaffhausen [3\)](#) und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall [4\)](#) sind auch die Stadtpolizei Schaffhausen und die Ortspolizei Neuhausen am Rheinfall zum Vollzug des Strassenverkehrsrechtes zuständig.

### § 4 [5\)](#)

#### Verkehrsstrafamt

<sup>1</sup> Das Verkehrsstrafamt ist erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

<sup>2</sup> Es ist, in Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, zuständig für die Nachschulung von fehlbaren Lenkern und Lenkerinnen (Art. 40 f. der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV] [6\)](#)).

### § 5

#### Gemeinden

Der zuständigen Gemeindebehörde obliegt:

- die Bewilligung zum Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund (Art. 20 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung [7\)](#));
- [8\)](#)...
- die Bewilligung für die intensive Verwendung von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern abseits öffentlicher Strassen zu Sport- und Vergnügungszwecken unter Vorbehalt von Rennveranstaltungen im Sinne von § 1.

## Ia. Verkehrsanordnungen [9\)](#)

### § 5a [9\)](#)

#### Zuständigkeit

##### a) Baudepartement

<sup>1</sup> Das Baudepartement verfügt Verkehrsanordnungen (Art. 107 der Signalisationsverordnung) auf Autobahnen, Autostrassen und Kantonsstrassen, soweit die folgenden Bestimmungen keine Ausnahmen vorsehen, sowie auf Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kantonalem Interesse.

<sup>2</sup> Soweit es das kantonale Interesse gebietet, kann das Baudepartement anstelle der Gemeinde die nötigen Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen sowie auf Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse verfügen. Es hört den Gemeinderat und die Strasseneigentümer vorgängig an.

## § 5b<sup>9)</sup>

### *b) Gemeinden*

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde verfügt Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen sowie auf Strassen von Güterkorporation und Privatstrassen von kommunalem Interesse. Sie hört die Strasseneigentümer an.

<sup>2</sup> Berührt eine Verkehrsanordnung das Strassennetz einer Nachbargemeinde, ist deren Gemeinderat vorgängig anzuhören.

<sup>3</sup> In der Stadt Schaffhausen verfügt die zuständige Gemeindebehörde Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrassen im Einvernehmen mit dem Baudepartement.

## § 5c<sup>9)</sup>

### *Verfahren*

Das Verfahren richtet sich nach Art. 14 des Strassengesetzes.

## § 5d<sup>9)</sup>

### *Ausnahmen*

Wer eine Verkehrsanordnung verfügt hat, kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

## **Ib. Signalisation und Reklamen<sup>9)</sup>**

## § 5e<sup>9)</sup>

### *Zuständigkeit*

#### *a) Kantonales Tiefbauamt*

<sup>1</sup> Das kantonale Tiefbauamt ist zuständig für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Autobahnen, Autostrassen und Kantonsstrassen.

<sup>2</sup> Hat das Baudepartement in Anwendung von § 5a auf anderen Strassen Verkehrsanordnungen verfügt, bringt das kantonale Tiefbauamt die entsprechende Signalisation an. Der Kanton trägt die Kosten.

## § 5f<sup>9)</sup>

### *b) Gemeinden*

<sup>1</sup> Der zuständigen Gemeindebehörde obliegt das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen sowie auf Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse.

<sup>2</sup> In der Stadt Schaffhausen sind die Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt auch für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Kantonsstrassen zuständig.

## § 5g<sup>9)</sup>

### *c) Private*

Wer zum Schutze seines Grundstückes ein Verbot erwirkt hat oder auf seinem privaten Parkplatz Dritten das Parkieren gestatten will, kann nach den Weisungen der zuständigen Gemeindebehörde auf seine Kosten die entsprechenden Signale anbringen.

## § 5h<sup>9)</sup>

### *Kosten und Unterhalt*

<sup>1</sup> Die Kosten der Signalisation trägt der Strasseneigentümer, soweit in diesem oder einem anderen kantonalen Erlass nichts anderes festgelegt ist.

<sup>2</sup> An den Kosten der Signalisation auf Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden beteiligt sich der Kanton nach Massgabe von Art. 65 des Strassengesetzes.

<sup>3</sup> Der Strasseneigentümer hat die Signale und Markierungen zu unterhalten.

## § 5i<sup>9)</sup>

### *Aufsicht und Beratung*

Das kantonale Tiefbauamt führt die Aufsicht über die Strassensignalisation und berät die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.

## § 5k<sup>9)</sup>

### *Reklamen*

#### *a) Bewilligung*

<sup>1</sup> Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Bei Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen unterbreitet sie das Gesuch dem kantonalen Tiefbauamt zur Stellungnahme.

<sup>2</sup> Ohne Bewilligung sind erlaubt:

- a) Plakate an bewilligten Anschlagstellen;
- b) unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0.8 m<sup>2</sup>, wenn die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nötigen Abstände eingehalten werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bewilligungspflicht des Baugesetzes und spezielle Vorschriften der kommunalen Bauordnungen.

## § 51<sup>9)</sup>

### b) Ausnahmen

Ausnahmen gemäss Art. 96 Abs. 8 der Signalisationsverordnung bedürfen einer Bewilligung des Baudepartementes.

## II. Ergänzende Bestimmungen

### § 6

#### Medizinische Abklärungen

<sup>1</sup> Die Bezirksärzte und -ärztinnen sind zuständig für die vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen der Fahrzeuglenker und -lenkerinnen (Art. 7 Abs. 2 und 3 VZV <sup>9)</sup>).

<sup>2</sup> Die Kontrolluntersuchungen der über 70jährigen Fahrzeuglenker und -lenkerinnen können auch durch die praktizierenden Ärzte und Ärztinnen im Kanton Schaffhausen ausgeführt werden (Art. 7 Abs. 3 VZV <sup>9)</sup>).

<sup>3</sup> Die Kantonale Psychiatrische Klinik Breitenau oder andere durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zu bezeichnende Stellen sind zuständig für Spezialabklärungen.

<sup>4</sup> Das Kantonsspital ist zuständig für die Durchführung der medizinischen Untersuchungen bei Anzeichen von Angetrunkenheit im Strassenverkehr.

### § 7

#### Entfernung von Fahrzeugen

<sup>1</sup> Die Polizei kann verkehrsbehindernd oder verkehrsgefährdend aufgestellte Fahrzeuge entfernen, sofern weder der Halter oder die Halterin noch der Führer oder die Führerin auffindbar sind oder sie der polizeilichen Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Die Entfernung ist dem Halter oder der Halterin sobald als möglich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Wegschaffung und Unterbringung sind vom Halter oder von der Halterin zu tragen.

### § 8

#### Prüfung der Motorfahräder

<sup>1</sup> Motorfahräder werden in der Regel alle zwei Jahre einer Nachkontrolle unterzogen, bei der die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften geprüft wird.

<sup>2</sup> Der Umfang der Kontrolle wird vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt <sup>12)</sup> festgelegt.

<sup>3</sup> Die Prüfung kann privaten Fachleuten übertragen werden.

### § 9

#### Führerprüfung

<sup>1</sup> Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin kann an der praktischen Führerprüfung des Schülers oder der Schülerin teilnehmen.

<sup>2</sup> Muss die Prüfung wiederholt werden, so kann der Fahrschüler oder die Fahrschülerin verlangen, dass Prüfung von einem anderen Sachverständigen abgenommen wird.

### § 10

#### Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird, soweit nicht eine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Busse bis zu 1'000 Fr. bestraft.

## III. Schlussbestimmungen

### § 11

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 13. Dezember 1948;
- b) § 9 der Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (Strassenverordnung) vom 23. Dezember 1980 <sup>10)</sup>.

### § 12

### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [11](#)) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

### **Fussnoten:**

Amtsblatt 1992, S. 801; Rechtsbuch 1964, Nr. 295

- 1) SR 741.01.
- 2) SR 741.621.
- 3) SHR 354.211.
- 4) SHR 354.212.
- 5) Fassung gemäss RRB vom 3. Januar 1995, in Kraft getreten am 1. März 1995 (Amtsblatt 1995, S. 127).
- 6) SR 741.51.
- 7) SR 741.11.
- 8) Aufgehoben durch RRB vom 3. Januar 1995, in Kraft getreten am 1. März 1995 (Amtsblatt 1995, S. 127).
- 9) Eingefügt durch RRB vom 3. Januar 1995, in Kraft getreten am 1. März 1995 (Amtsblatt 1995, S. 127).
- 10) SHR 725.101.
- 11) Amtsblatt 1992, S. 801.
- 12) Fassung gemäss V vom 3. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 68).